

Richter und ihre Psychiater

Justiz und Medizin Fachtagung zum Zusammenspiel der Disziplinen

VON URS MOSER

Medizinische, insbesondere psychiatrische Beurteilungen, spielen in der Rechtsprechung eine wichtige Rolle. Gibt es einen Kampf zwischen Medizin und Recht oder ergänzen sich die Disziplinen? Amten Ärzte als heimliche Richter oder umgekehrt? Solchen Fragen ging eine Tagung der Arbeitsgruppe therapeutische Jurisprudenz in Baden nach.

Beispiele für das Spannungsfeld gibt es genug. Tagungsleiterin Ursula Davatz, Psychiaterin aus Baden, nannte den Fall des Walliser Hanfbauers Bernard Rappaz, wo sich die Justiz über die medizinische Ethik und das Recht auf den Freitod hinweggesetzt habe. Ein treffendes Beispiel, es forderte Bundesrichter Hans Wiprächtiger sofort zum Widerspruch heraus. Die richterliche Betrachtung des Falls sieht anders aus: Ja, auch ein Strafgefangener dürfe den Freitod wählen. Entscheidend sei aber die Frage, ob der Todeswille wirklich eindeutig sei, und das sei eben im besagten Fall des immer wie-

«Dann müsste auf dem Standesamt ja jedes Mal ein Psychiater dabei sein.»

Psychiater Mario Etzensberger über Grenzen seiner Zunft

der in Hungerstreik tretenden Walliser Querkopfs nicht der Fall gewesen.

Die an ihn gerichtete Frage, welche Psychiater und welche Richter das System braucht, konnte Wiprächtiger erwartungsgemäss nicht schlüssig beantworten. Interessant ist allerdings die Feststellung, dass es für das Richteramt, wo man immer wieder mit psychiatrischen Beurteilungen zu tun hat, nach Auffassung des Bundesrichters auch ein gewisses psychiatrisches Fachwissen braucht. Ein Richter müsse Freude und Inte-



Erstellt Gutachten: Psychiater Mario Etzensberger.

RHU



Fällt Urteile: Bundesrichter Hans Wiprächtiger.

KEYSTONE

resse an diesem Gebiet haben, so Wiprächtiger. Nichtsdestotrotz besteht er freilich auf die «freie Beweiswürdigung» durch die Justiz. Was darunter zu verstehen ist, illustriert der Bundesrichter anschaulich. Da habe es einmal einen Fall gegeben, wo ein psychiatrisches Gutachten einem Angeklagten eine derart krankhafte Aversion gegen alles Freiburgische attestierte, dass er unmöglich vor ein Freiburger Gericht treten könne. Das habe man dann als nicht plausibel beurteilt, der Mann musste vor Gericht.

Alltägliche Grenzüberschreitungen

Dass es aber sehr wohl gegenseitige Beeinflussungen gibt, Fälle, wo die Wissenschaft quasi Recht setzt oder die Justiz sich über die Wissenschaft hinwegsetzt, illustriert Mario Etzensberger ebenso anschaulich. Der ehemalige Chefarzt der Klinik Königsfelden und heute auch als Ersatzrichter tätige Psychiater nennt das Grenzüberschreitungen. Ohne diese sei eine Zusammenarbeit gar nicht möglich, so Etzensberger, es gebe wohlüberlegte und gewollte Grenzüberschreitungen, aber auch gefährliche.

Fragwürdig sei zum Beispiel, wenn im amerikanischen Bundesstaat Kalifornien 300 000 Menschen aufgrund eines ärztlichen Rezepts

Haschisch konsumieren dürfen. «Erzählen Sie mir nicht, die haben alle MS oder ein chronisches Schmerzleiden», so Etzensberger. Oder in der Schweiz die Schwangerschaftsabbrüche unter altem Strafrecht: Sie waren straflos, wenn für die werdende Mutter eine «Gefahr für Leben und Gesundheit» bestand. 98 Prozent der Gutachten seien denn auch zu diesem Schluss gekommen. Da liegt die Vermutung nahe, dass in eher blindem Vertrauen auf die medizinische Wissenschaft Recht gesprochen wurde. Anders herum beim Strassenverkehrsrecht. Wer über 0,5 Promille hat, wird bestraft, weil das seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt. Wer aber 1,5 Promille hat, könne kaum damit rechnen, dass ein Gericht auf verminderte Schuldfähigkeit anerkennt, so Etzensberger. Nicht, dass er das falsch findet, nur: «Mit Wissenschaft hat das nichts zu tun.» Unheimlich wird es dem Psychiater dagegen, wenn er beurteilen soll, ob ein Sterbenskranker den Todesbeschluss «wohl erwogen» hat. Zu beurteilen, ob ein Entscheid wohl erwogen getroffen worden sei, habe nun wirklich nichts mit Psychiatrie zu tun. Etzensberger: «Dann müsste auf dem Standesamt ja jedes Mal ein Psychiater dabei sein.»